

# Gemeinnützigkeit (z. B. gemeinnütziger Verein)

## Teil 2

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

### I. Rechnungslegung

Die Körperschaft hat durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist. Insbesondere hat die Körperschaft für jeden ihrer Tätigkeitsbereiche getrennt Aufzeichnungen zu führen. Die Tätigkeitsbereiche sind die ideelle Sphäre, der Zweckbetrieb, der Bereich der Vermögensverwaltung und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

### II. Verfahrensfragen

Ein besonderes Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit war bislang nicht vorgesehen. Vielmehr entschied das örtlich zuständige Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, ob die Körperschaft steuerbefreit war und erteilte einen entsprechenden Freistellungsbescheid. Bei einer neu gegründeten Körperschaft stellte das Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit aus, die ihn z. B. dazu berechtigte, den Erhalt steuerbegünstigter Spenden zu bestätigen. Diese vorläufige Bescheinigung stellte keinen anfechtbaren Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Auskunft dar.



Die gemeinnützige Körperschaft hat auf einem besonderen Vordruck im Rhythmus von drei Jahren eine Erklärung zur Gemeinnützigkeit abzugeben, um dem örtlich zuständigen Finanzamt eine Überprüfung dahin gehend zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung noch vorliegen. Bei einem positiven Ergebnis erteilt das Finanzamt einen Freistellungsbescheid für den überprüften Zeitraum. Auf Spendenbestätigungen der gemeinnützigen Körperschaft ist der jeweils aktuellste vorliegende Bescheid mit Steuernummer und Datum zu erwähnen.



Zur Feststellung, ob die Satzung einer Körperschaft die Voraussetzungen für eine Anerkennung als steuerbegünstigt erfüllt, kann ab 2013 nunmehr beim zuständigen Finanzamt der Erlass eines formellen – und damit ggf. mit dem Einspruch anfechtbaren – Feststellungsbescheides beantragt werden.



kerstin beicht  
steuerberater

**Kerstin Beicht**  
Am Zentralplatz 1  
56759 Kaisersesch  
Tel.: 026 53/91 22 44 0  
Fax: 026 53/91 22 44 66  
eMail: kanzlei@stb-beicht.de  
Internet: www.stb-beicht.de